

Werbe­ge­meinschaft Biberach

Werbe­ge­meinschaft Biberach e.V., Postfach 1921, 88389 Biberach

An die
Stadtverwaltung Biberach
Ordnungsamt
z. Hd. Frau Länge
Hindenburgstraße 29
88400 Biberach

 BIBERACH <small>Die Stadt über Schwäbisch</small> Ordnungsamt		
24. Jan. 2017		z. Bearb. U
		z. Erl.
		z. Str.
z. d. A.	WV. m. Vorg.	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

Biberach, 23.01.2017

Entwurf der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung vom 20.12.2016; Stellungnahme der Werbe­ge­meinschaft

Sehr geehrte Frau Länge,

zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie die Werbe­ge­meinschaft als örtliche Vertreterin von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen in Biberach zum Entwurf der neuen Sondernutzungssatzung anhören. Einige der von uns bei der Besprechung im September 2016 vorgebracht Punkte wurden in den neuen Entwurf der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung aufgenommen. Auch dafür herzlichen Dank.

Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht noch verändert werden:

- Ziffer 3, Außenbewirtschaftung, letzter Punkt: Heizstrahler oder –pilze sollen laut Entwurf auf öffentlichen Flächen für die Gastronomie nicht zugelassen werden. Dies bitten wir zu streichen. Von der Bevölkerung sowie von Seiten der Verwaltung und des Gemeinderats wird immer wieder der Wunsch geäußert, dass Biberach verstärkt urbanes und südländisches Flair, auch durch vermehrte Außengastronomie, erhalten soll. Hierfür sind in unseren Breiten inzwischen Heizstrahler oder ähnliches Standard. Auf privaten Flächen der Außengastronomie sind diese uneingeschränkt möglich und zulässig. Es stellt eine Benachteiligung von Betrieben, die über keine privaten Außenflächen verfügen und auf den öffentlichen Raum zur Außenbewirtschaftung angewiesen sind dar, diese Geräte dort nicht zu zulassen. Außerdem widerspricht es dem Ziel einer verstärkten Belebung der Innenstadt.

- Ziffer 5.5 Werbeständer. Es ist wichtig, dass ein Werbeständer pro Eingang am Ort der Leistung jetzt zulässig ist. Hier kann beispielsweise auf Sonderaktionen oder die aktuelle Speisekarte hingewiesen werden. Es sollte jedoch auch eine Lösung für die Betriebe in den Nebenlagen gefunden werden, die an den Hauptlaufwegen auf ihre Leistungen hinweisen wollen. Hierfür sollte das Aufstellen von Werbeständern auch entfernt vom „Ort der Leistung“ akzeptiert werden. Wenn die Stadt dies, wie argumentiert wurde, aus gestalterischen Gründen nicht will, so sollte wenigstens das von der Werbegemeinschaft schon einmal weit vorangetriebene Konzept von Infostelen für die Nebenlagen wieder aufgenommen werden.
- Ziffer 5.9 sonstige Werbeanlagen: Beachflags sind gängige Werbemittel und sollten zugelassen werden.
- Ziffer 8.1 Musikdarbietungen; letzter Punkt „Straßenmusik auf Marktgebiet“: Die insgesamt in Ziffer 8.1 aufgeführten Regelungen entsprechen dem bisherigen „Merkblatt für Straßenmusikanten“ und haben sich bewährt. Allerdings gab es in der Vergangenheit öfters Probleme, da für die Märkte innerhalb der Stadtverwaltung andere Zuständigkeiten gelten und die Regelungen während der Marktzeiten entweder gar nicht oder nicht konsequent angewendet wurden. Hier bitten wir, dass es künftig zu einer Gleichbehandlung auch während der Marktzeiten kommt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anregung noch Eingang in die Richtlinien finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Werbegemeinschaft Biberach
Gustav Eisinger
1. Vorsitzender

